

BMV Liquidität 100 %

zur Unterstützung des regionalen Mittelstandes.



MERKBLATT

Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Umsatz von EUR 50 Mio. p. a. oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme und bis zu 249 Beschäftigten sowie Angehörige der Freien Berufe mit Investitionsort in Mecklenburg-Vorpommern, bei denen es sich um einen coronabedingten Liquiditätsbedarf handelt.
- Das Unternehmen darf sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das diese Grenzen nicht einhält.

Es können keine Investitionen für stationäre Pflegeeinrichtungen, neue Hotels und Pensionen, Ferienhäuser/-wohnungen, Campingplätze, zusätzlichen Bettenkapazitäten (wesentliche Erweiterungen), Kapazitätserweiterungen in Rehabilitationseinrichtungen, Anteilskäufe von Unternehmen, Existenzgründungen sowie Umschuldungen verbürgt werden. **Betriebsmittel sind möglich.**

Was wird insbesondere gefördert?

- Verbürgte Kredite, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch Covid-19 liegen und einen coronabedingten Liquiditätsbedarf hervorrufen.
- Es können alle Arten von Neukrediten zur Finanzierung von Investitionen, Warenbeständen, Betriebsmitteln und Avalen verbürgt werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Bürgschaftshöhe liegt bei **max. TEUR 250** pro Unternehmen. Bei einem maximalen Verbürgungsgrad von **100 %** entspricht dies einem Kreditbetrag von **max. TEUR 250**.

- Der aktuelle Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen, nachgewiesen durch Liquiditätsplanung.

Wie wird gefördert?

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren bzw. max. 8 Jahre bei Kontokorrentkrediten oder der Bundesregelung Bürgschaften 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren.

Welche Sicherheiten sind zu leisten?

Als Sicherheiten dienen die persönliche Haftung der Inhaber/-innen, Freiberufler/-innen beziehungsweise der tätigen Gesellschafter/-innen in Höhe eines Jahresbruttogehaltes sowie in angemessener Höhe die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Risikolebensversicherungen.

Welche Bonitätsanforderungen müssen gegeben sein?

- Es liegt ein Jahresabschluss (bzw. Einnahmen-/Überschussrechnung) für ein volles Geschäftsjahr vor. Der Abschlussstichtag darf dabei nicht älter als 18 Monate sein.
- Es wird ein positives Eigenkapital ausgewiesen.
- Das Unternehmen weist einen Gewinn von min. EUR 1 aus und der erweiterte Cashflow nach saldierten Entnahmen sichert die Kapitaldienstfähigkeit auf Basis des Jahresabschlusses 2019.
- Es dürfen keine Negativmerkmale wie Mahnbescheid, Haftbefehl, Eidesstattliche Versicherung oder Insolvenztatbestände vorliegen.
- Der Creditreform-Index des Unternehmens muss unter 320 liegen.
- Das Unternehmen weist zum 31.12.2019 ein etabliertes Geschäftsmodell auf.
- Die Rentabilitätsplanung bestätigt die Zukunftsperspektiven für das Wirtschaftsjahr 2021 unter der Prämisse, dass sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich verbessert.
- Die Hausbank muss bestätigen, dass es sich um einen coronabedingten Liquiditätsbedarf handelt und das Unternehmen zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

Welcher Beihilfewert ergibt sich?

Die Bürgschaft ist beihilfefrei gemäß „Bundesregelung Bürgschaften 2020“. Beihilfeempfänger ist das Unternehmen. Dieses hat die geltenden Bestimmungen bzgl. der Einhaltung der Förderhöchstgrenze bei der Kumulierung mit anderen beihilferelevanten Förderprogrammen/-krediten zu berücksichtigen.

Dieses hat die geltenden Bestimmungen bzgl. der Einhaltung der Förderhöchstgrenze bei der Kumulierung mit anderen beihilferelevanten Förderprogrammen/-krediten zu berücksichtigen.

Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten entstehen?

Die Entgelte betragen maximal 1,00 % p.a. Zinsen für die Hausbank, zzgl. 1,35 % p.a. Provision für die Bürgschaftsbank. Eine Bearbeitungsgebühr entsteht nicht.

Wie wird die Bürgschaft beantragt?

Die Hausbank beantragt die Ausfallbürgschaft **inklusive Angaben des wirtschaftlich Berechtigten** formgebunden bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Der Bürgschaftsantrag, die Selbstauskunft und die Erklärung der Hausbank müssen unterschrieben bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern in Kopie vorliegen. Es gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin, in der jeweils gültigen Fassung.